



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 8. Mai 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1965 –**

Frage Nummer 46

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lässt sich der in § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) formulierte Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in Bezug darauf, dass Anspruch auf einen Ganztagesplatz nur besteht, wenn keiner der Erziehungsberechtigten ein Recht auf eine Teilzeitbeschäftigung hat, mit der Zielsetzung des Koalitionsvertrags vereinbaren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und damit die Möglichkeit für Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Individualanspruch aus § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) gilt ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres konditionslos. Eine Erforderlichkeitsprüfung findet nicht statt. Dementsprechend müssen per se ausreichend Ganztagsplätze zur Verfügung stehen, soweit Eltern dies wünschen. Unabhängig von der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz besteht für alle Altersgruppen bis zu Einschulung eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, bedarfsgerecht Ganztagsplätze vorzuhalten. Diese objektiv-rechtliche Verpflichtung haben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) die Gemeinden zu erfüllen. Der Freistaat Bayern verknüpft seine Refinanzierung der Gemeinden nicht mit dem Individualanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz. Betreuungszeiten werden kindbezogen im Umfang von bis über neun Stunden täglich gefördert. Daraus ist bereits die Intention des Freistaates ersichtlich, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbehaltlos zu unterstützen. Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen im Koalitionsvertrag ist demzufolge nicht zu erkennen.